

Mohren-  
Cammer.

Nahmen von demjenigen, welcher dem Commendanten *Beon* hat müssen die grossen Weste abhauen, welcher Türcke geheissen, und erster Gefangener darinnen gewesen, wie oben in Herzog Johann Georgens an Churfürst Christian geschriebenen Brieffe dessen gedacht worden: wie auch die Mohren-Cammer.

## Cap. VII.

## Von denen Merckwürdigkeiten dieser Bestung insgemein.

## §. 1.

**S** wohl von denen particular-Geschichten dieser Bestung nichts besonders, als was in denen bereits edirten Beschreibungen solcher Bestung anzutreffen, aufzufinden gewesen; So haben wir doch noch verschiedenes davon gesammelt, und solches als eine Zugabe hiermit anfügen wollen.

## §. 2.

Verwah-  
rung der  
Staats-  
Gefange-  
nen.  
Erell.

Mirus.

Daß diese Bestung allzeit als eine sichere Verwahrung der Staats-Gefangenen von höhern Stande oder Ansehung bey Hofe, gehalten worden, solches weist besonders das Exempel von dem Cantzler *D. Nicolas Erell*, welchen gleich nach Chur-Fürst *CHRISTIANI I.* Tode der Chur Sachsen Administrator, Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, wegen vielerley von gesammten Ständen des Landes Sachsen durch einen zu solcher Anklage verordneten Fiscal angeschuldigten Verbrechen, auf diese Bestung den 18. Nov. 1591. in das daselbst auf der Joh. Georgens-Burg noch befindliche Stübchen bringen ließ, (in welcher Erell den A. 1586. den 24. Jul. in Dresden arretirten eyffrigen und reinen Theologum *D. Martin Mirum*, Hoff-Predigern zu Dresden, setzen lassen,) er saß darinnen

10.